

Nr. 779

19.07.2022

28. Jahrgang

Nummer			Seite
39/2022	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh	4179

39/2022 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 26 WHG und § 19 Landeswassergesetz (LWG NRW)

erlässt der Kreis Gütersloh als zuständige untere Wasserbehörde

folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Gütersloh:

I. Anordnungen

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen wird untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der Regelung unter Ziffer I. 1 wird angeordnet.

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Damit tritt sie am 20.07.2022 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2022.

III. Hinweis

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Seite 4179

Gründe:

Zu I.1.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit führen die oberirdischen Fließgewässer im Kreis Gütersloh wenig Wasser. Mit der Niedrigwassersituation sind negative Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt und die Eigenschaften des Wassers der oberirdischen Fließgewässer verbunden. Deshalb ist es erforderlich, diese Fließgewässer vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen.

Nach § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer zu überwachen. Gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Gemäß §§ 20, 21 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) kann die zuständige Behörde die Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Zuständige Behörde ist gemäß §§ 93, 114 LWG NRW der Kreis Gütersloh als untere Wasserbehörde.

Die Voraussetzungen für ein Einschreiten sind gegeben, weil das Erfordernis einer Vermeidung oder Beseitigung einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts besteht.

Aufgrund der fehlenden Niederschläge und der anhaltenden Trockenheit haben sich in den oberirdischen Fließgewässern im Kreis Gütersloh sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar.

Die niedrigen Wasserstände haben negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Eigenschaften des Wassers der oberirdischen Fließgewässer. Aufgrund der Niedrigwasserstände besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird.

Die im Kreis Gütersloh vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus Fließgewässern mittels fahrbarer Behältnisse, Pump-/Saugvorrichtungen verstärkt diese Gefahr erheblich. Dieses gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Deshalb ist es erforderlich, die in Ziffer I.1. genannten Wasserentnahmen, die den Wasserstand und den Abfluss der Fließgewässer weiter verringern können, zu untersagen.

Rechtsfolge des § 100 Abs. 1 S. 2 WHG ist die Befugnis der zuständigen Behörde, nach pflichtgemäßem Ermessen diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind. Auch gemäß §§ 20, 21 LWG ist die zuständige Behörde befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschreiten. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten, § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zweck der Ermächtigungen ist insbesondere der Schutz des Wasserhaushalts. Es soll sichergestellt werden, dass die Gewässer nach Menge und Güte dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.

Das Verbot der Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen ist geeignet, eine durch solche Entnahmen bedingte zusätzliche Verringerung der Wasserführung der oberirdischen Fließgewässer zu verhindern. Es dient insbesondere dem

Schutz der Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern sowie der notwendigen natürlichen Selbstreinigung der Gewässer. Damit ist dieses Verbot geeignet, den Wasserhaushalt zu schützen.

Das Verbot ist erforderlich, denn nur so kann eine fortgesetzte Verringerung der Wasserführung durch die in Ziffer I.1 genannte Entnahme von Wasser verhindert werden.

Zudem ist das Verbot in Ziffer I.1. bei einer Abwägung der betroffenen Interessen angemessen, um die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit einschließlich der Rechte von Wasserrechtsinhabern zu schützen und zu erhalten.

Das unter § 19 LWG NRW als Gemeingebrauch eingestufte Entnehmen von Wasser mit Handgefäßen bleibt zum Schutz insbesondere der Interessen der Eigentümer und Anlieger der an die Fließgewässer grenzenden Grundstücke von der Allgemeinverfügung unberührt. Es ist rechtlich weiterhin zulässig. Das Schöpfen mit Handgefäßen sollte allerdings mit höchster Zurückhaltung erfolgen. Das Gewässer und die Ufer sowie die Tier- und Pflanzenwelt dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Zu I.2.

Die sofortige Vollziehung der Regelung in Ziffer I.1. dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, da es nicht vertretbar ist, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten. Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Zu II.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Die Befristung bis zum 30. September 2022 dient dazu, die Einschränkungen durch das Verbot auf die Zeit zu beschränken, in der sie voraussichtlich notwendig sein werden, um den Wasserhaushalt zu schützen.

Die untere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob schon vor dem 30. September 2022 eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung geboten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erhoben werden

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
oder

- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

gez.

(Scheffer)

Dezernent Bauen und Umwe